Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Illertisser Ried“,

vom 16.03.1998

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das östlich der Kreisstraße NU 5 und südöstlich der Staatsstraße 2018 liegende Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Illertisser Ried“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 16,84 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1926/1, 1928 Tfl. (Graben), 1936 (Weg), 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943 und 1944 Tfl. (Graben) der Gemarkung Illertissen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für den Verlauf der Grenze ist die Innenkante der Abgrenzungslinie maßgebend.

(3) Die bisher als Acker- bzw. Grünland genutzten Flächen sowie die Feuchtflächen und Biotopbereiche sind in einer Nutzungskarte dargestellt. Die Nutzungskarte beinhaltet den Stand zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung. Diese Nutzungskarte ist beim Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm und bei der Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Biotop mit seiner standortgemäßen Ausprägung und dem Wechsel zwischen Nass- und Feuchtbereichen zu erhalten und weiterzuentwickeln,

2. die Bestände der seltenen, an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermoores angepassten Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern sowie

3. den Wasserhaushalt des Niedermoores mit den im Schutzgebiet gelegenen Tümpeln, Gräben und Kleingewässern zu erhalten und weiterzuentwickeln.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln, sonstigen Chemikalien oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.

2. Binsen, Seggen und Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen.

3. Oberirdische Gewässer und deren Ufer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind, herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.

4. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder sonstige Einrichtungen zu errichten oder in ihrer äußeren Gestaltung oder Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.

5. Zusätzliche Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen sowie zusätzlich jagdliche Einrichtungen aufzustellen; bestehende jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neu-Ulm verlegt werden.

6. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.

7. Leitungen zu verlegen, zu errichten oder bestehende Leitungen zu ändern.

8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

9. Pflanzliche Abfälle zu verbrennen oder Dunglegen, Fahrsilos o.ä. zu errichten.

10. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren, umzubrechen oder sonst zu verändern.

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

12. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.

13. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut-, Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen.

14. Schilder, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

15. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzungen bzw. Handlungen.

16. Mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie motorbetriebene Modellgeräte zu betreiben.

17. Feuer zu machen, zu zelten oder zu campen und

18. eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung bzw. Handlung auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu reiten,

2. zu lagern und

3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen; die Festlegungen der Bewirtschaftungsweise in der Nutzungskarte nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind jedoch hierbei bindend (keine Intensivierung.

2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung von § 4 Nr. 5.

3. Die Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang – bei Gräben jedoch nicht mit der Grabenfräse und nur vom 15.08. bis 30.09. – sowie die Gewässeraufsicht.

4. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm, untere Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiung

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – im Einzelfall eine Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Befreiung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung nicht erfüllt.

3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 23.03.1998 in Kraft.

Neu-Ulm, den 16.03.1998
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

SCHUTZGEBIETSKARTE
ZUR VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES NEU-ULM
ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
"ILLERTISSER RIED"
SCHUTZGEBIET (INNENRAUM)
FLURKARTE NW V 46, MAßSTAB 1 : 5.000
WIEDERGABE GENEHMIGT DURCH FMBEK VOM 18.04.91 STANZ NR. 17
NEU-ULM, DEN 16. MÄRZ 1998
ERICH JOSEF GEßNER
LANDRAT
Bucher Weg
Westerroth
Westerroth
Neubach
Illerbach
Kr NU 5
St 2018